

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 24 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Planänderung unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BBauG. Der Plan hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Das Plangebiet umfaßt einen Teil des durch Gesetz vom 19. Oktober 1962 festgestellten Bebauungsplans Barmbek-Nord 1 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181). Dieser Plan weist an der Dieselstraße südlich der Bahnanlagen eine viergeschossige Wohnhausbebauung aus. Östlich und südlich schließt sich eine Schulfläche an, die Erweiterungsbauten und Sportanlagen für die Volksschule Tieloh aufnehmen soll.

Die viergeschossige Wohnhausbebauung ist vorhanden. Zur besseren Erschließung dieser Bebauung und des Schulgrundstücks soll an der Südgrenze des Flurstücks 4645 der Gemarkung Barmbek ein 3,0 m breiter öffentlicher Weg angelegt werden. Durch diese Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung. Zudem hat der Eigentümer des Flurstücks 4645 zugestimmt.

IV

Das Plangebiet ist etwa 4 000 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 700 qm (davon neu etwa 240 qm) und für Bahnanlagen etwa 940 qm benötigt. Die neuen Straßenflächen befinden sich im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie sind unbebaut. Kosten werden durch den Ausbau des öffentlichen Gehweges entstehen.